## Gesetz- und Verordnungsblatt

für bas

## österreichisch - illirische Küstenland,

bestehend aus den gefürsteten Grafschaften Gorg und Gradisca, der Markgrafschaft Istrien und der reichsunmittelbaren Stadt Triest mit ihrem Gebiete.

## Jahrgang 1899.

XV. Stüd.

Ansgegeben und verfendet am 28. Juni 1899.

16.

## Kundmachung der k. k. Finanz=Direction in Triest vom 1. Juni 1899, Zahl 17472,

über die Einbringung der Erklärungen zum Behufe der Bemessung ber allgemeinen Erwerbsteuer im Sinne des Gesetzes vom 25. October 1896, R. - G. - Bl. Nr. 220, für die Beranlagungsperiode 1900 und 1901 in der reich sunmittelbaren Stadt Triest und ihrem Gebiete, der gefürsteten Grafschaft Görz und Gradisca und der Markgrafschaft Istrien.

Nach §. 39 des Gesetzes vom 25. October 1896, R.-G.-Bl. Nr. 220, betreffend die directen Personalstenern, hat die Bemessung der im I. Hauptstücke des bezogenen Gesetzes geregelten allgemeinen Erwerbstener auf Grundlage der von den einzelnen Steuerpflichtigen einzubringenden Erklärungen zu erfolgen. Denmach werden sämmtliche Parteien, welche in der reichsunmittelbaren Stadt Triest und ihrem Gebiete, dann in der gefürsteten Grafschaft Görz-Gradisca oder in der Markgrafschaft Istrien eine Erwerbsunternehmung betreiben oder eine gewinnbringende Beschäftigung ausüben und daher nach §. 1 des obigen Gesetzes der allgemeinen Erwerbstener unterliegen, hiemit aufgefordert, eine wahrheitsgetrene und nach

bestem Wissen und Gewissen versasste Erklärung für die Veranlagungsperiode 1900—1901 bei der zuständigen Steuerbehörde I. Instanz (R. f. Steueradministration in Triest, — Piazzetta della Chiesa evangelica N. 2, III. Stock, bezw. bei der zuständigen k. k. Bezirks, hauptmannschaft, eventuell bei jenen k. k. Steuerämtern, welche sich nicht am Sie einer k. k. Bezirkshauptmannschaft befinden), schriftlich oder mündlich in der Zeit vom 1. Juli bis 1. August 1899 einzubringen.

Bezüglich des bei Berfassung von Erklärungen einzuhaltenden Borganges gelten die auf der Rückeite jedes Formulares der Erklärungen abgedruckten §§. 39, 40, 42 und hinsichtlich der Anmeldepflicht bei neuen Unternehmungen oder Beschäftigungen, sowie bei der Eröffnung neuer Betriebsstätten die ebendort abgedruckten §§. 41 und 64 des obigen Gesetzes.

Sinfichtlich der Folgen der Unterlaffung der Borlage oder der Abgabe unrichtiger oder unvollständiger Erklärungen wird auf die dem Fassionsformulare auf dessen Ruckseite beigebruckten §§. 239, 241, 243 und 244 des bezogenen Gesetzes verwiesen.

Schließlich werben jene Parteien, welche ihre Erklärungen mundlich zu Protokoll geben wollen, in ihrem eigenen Intereffe eingeladen, wegen des späteren Barteiandranges baldmöglichst bei ber zuständigen Stenerbehörde I. Inftanz, eventuell beim nächsten Steneramte behufs Abgabe ber mundlichen Erklärung zu erscheinen.

Otto Ritter von Bimmermann,

f. f. Bofrath und Rinang-Director.